

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 13. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2014) und **Antwort**

Beiträge von Mitarbeiter*innen der Berliner Sicherheitsbehörden auf Internetplattformen der linken Szene

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Internetplattformen werden von den Berliner Sicherheitsbehörden (Verfassungsschutz, polizeilicher Staatsschutz etc.) als Internetplattformen der linken Szene eingestuft?

- a) Nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Tatsachen erfolgt eine solche Einstufung?
- b) Welche Internetplattformen der linken Szene werden von den Berliner Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten herangezogen

Zu 1., 1a) und 1b): Der Verfassungsschutz Berlin beobachtet linksextremistische Bestrebungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln). Dazu gehören auch Internetpräsenzen, soweit diese solchen Bestrebungen zugerechnet werden können. Darunter fallen zudem Artikel und Kommentare, die diese auf szeneübergreifenden Informationsplattformen, wie zum Beispiel „indymedia“, einstellen.

Eine formelle Einstufung nach festgelegten Kriterien erfolgt durch die Polizei Berlin nicht. Im Rahmen der „passiven Informationserhebung“ werden durch die Polizei Berlin unter anderem frei zugängliche Internetpräsenzen gesichtet und anlassbezogen zur Informationsgewinnung genutzt. Der Polizei Berlin ist bekannt, dass insbesondere auf den Internetseiten indymedia.org und links-unten.indymedia.org Themen der „linken Szene“ kommuniziert werden. Die Auswahl der Plattform erfolgt aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen und wird regelmäßig durch aktuelle Erkenntnisse ergänzt. Eine Aufzählung der im Sachzusammenhang bekannt gewordenen Internetpräsenzen ist aufgrund der Vielfalt der Themenfelder und existenten Internetplattformen und der hohen Fluktuation entsprechender Internetplattformen nicht möglich.

2. Verfassen Mitarbeiter*innen der Berliner Sicherheitsbehörden (Verfassungsschutz, polizeilicher Staatsschutz etc.) im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Beiträge oder Kommentare auf Internetplattformen der linken Szene (Indymedia etc.)?

- a) Wenn ja, wie viele Beiträge bzw. Kommentare wurden in den Jahren seit 2010 verfasst und zu welchem Zweck?

(Bitte Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Anzahl der Beiträge bzw. Kommentare.)

Zu 2. und 2a): Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Berlin betreiben keine derartige „aktive Kommunikation“. Durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Berlin werden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten keine Beiträge oder Kommentare auf Internetplattformen der „linken Szene“ verfasst.

3. Gab oder gibt es dienstliche Anweisungen oder Einzelaufträge für Mitarbeiter*innen der Berliner Sicherheitsbehörden, Beiträge auf Internetplattformen der linken Szene (Indymedia etc.) zu verfassen?

- a) Wenn ja, auf wessen Anweisung und zu welchem Zweck?
- b) Wenn ja, wie wird kontrolliert bzw. verhindert, dass die Mitarbeiter*innen Beiträge oder Kommentare verfassen, die eine strafrechtliche Relevanz aufweisen?

Zu 3., 3a) und 3b): Nein.

4. Hat der Senat Kenntnisse darüber, dass Mitarbeiter*innen der Berliner Sicherheitsbehörden privat Beiträge auf Internetplattformen der linken Szene verfassen?

Zu 4.: Es liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

5. Wie oft wurde in den Jahren seit 2010 eine strafrechtliche Relevanz in Beiträgen oder Kommentaren festgestellt, die von Mitarbeiter*innen der Berliner Sicherheitsbehörden verfasst wurden (dienstlich oder privat)?

6. Ist es im Zusammenhang mit dem Verfassen von Beiträgen bzw. Kommentaren auf Internetplattformen der linken Szene durch Mitarbeiter*innen der Berliner Sicherheitsbehörden seit dem Jahr 2010 zur Einleitung von Verfahren (Disziplinar- und/oder Strafverfahren) gekommen? Wenn ja, wie oft?

Zu 5. und 6.: Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

7. Wurden in den Jahren seit 2010 V-Personen und/oder verdeckte Ermittler*innen von Berliner Sicherheitsbehörden dazu aufgefordert, Beiträge oder Kommentare auf Internetplattformen der linken Szene zu verfassen?

- a) Wenn ja, wie oft und zu welchem Zweck?
- b) Wenn ja, inwieweit wird kontrolliert bzw. verhindert, dass V-Personen Beiträge bzw. Kommentare mit strafrechtlich relevanten Inhalt verfassen?

Zu 7., 7a) und 7b): Mit der Frage 7 werden Auskünfte zu Informationen begehrt, die aus zwingenden Geheimhaltungsgründen nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden können. Einzelheiten zu operativen Einsätzen, insbesondere zum Einsatz von Vertrauenspersonen, könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde Berlin zulassen. Die Antwort des Senats muss insoweit als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS – Geheim“ nach § 5 Absatz 1 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) eingestuft werden, unabhängig davon, ob es Aufträge im Sinne des Fragestellers gab oder nicht. Sie kann in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in geheimer Sitzung erteilt werden (§ 54 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten Informationsrecht des Fragestellers wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Senats Rechnung getragen.

Zu möglichen verdeckten operativen Maßnahmen der Polizei Berlin wird grundsätzlich öffentlich keine Auskunft erteilt.

8. Haben Mitarbeiter*innen der Berliner Sicherheitsbehörden in den Jahren seit 2010 Beiträge oder Kommentare auf Internetplattformen der linken Szene verfasst, welche die Szene für bestimmte Aktionen mobilisieren sollten?

Zu 8.: Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

9. Stützt der Berliner Verfassungsschutz seine Erkenntnisse und die damit verbundenen Befugnisse (zB. Weitergabe von Informationen an andere Stellen) auch auf Beiträge bzw. Kommentare, die auf Internetplattformen der linken Szene verfasst werden?

- a) Wenn ja, kann ausgeschlossen werden, dass die Inanspruchnahme von Befugnissen (z.B. Weitergabe an andere Stellen) nicht auf Beiträge bzw. Kommentare gestützt wird, die von Personen verfasst wurden, die im weitesten Sinne für die Sicherheitsbehörden tätig sind.

Zu 9.: Ja, es handelt sich um offen zugängliche Informationen.

Zu 9a): Da dem Senat nicht alle Personen bekannt sind, die in Deutschland bzw. darüber hinaus für Sicherheitsbehörden tätig sind, kann er hierzu keine Aussage treffen, zumal Postings auf einschlägigen Internetplattformen überwiegend unter einem Pseudonym erfolgen.

Berlin, den 08. März 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mrz. 2014)